



betreffend

Bewilligung zum Betrieb einer Spitex-Institution

Der Kantonsärztliche Dienst verfügt nach Einsicht in das Gesuch vom 26. Februar 2016 und das Schreiben vom 9. April 2016 gestützt auf §§ 35 und 36 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007:

- I. Nachfolgender Trägerschaft wird die Bewilligung zum Betrieb der folgenden Institution der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) im Kanton Zürich erteilt:

Trägerschaft

Name:	Puls24Personal GmbH
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Adresse:	Feldstrasse 27 8904 Aesch ZH

Institution

Name:	Spitex Puls24Personal
Adresse:	Huttenstrasse 5 8006 Zürich

Gesamtverantwortliche Leitung

Name:	Dalibor Stojkov
-------	-----------------

Verantwortliche Leitung des Pflegebereiches

Name:	Michael Daniel Schröder
-------	-------------------------

- II. Die Bewilligung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Spitex-Institution muss den angebotenen Leistungen entsprechend eingerichtet sein und jederzeit über das für eine fachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten notwendige Personal verfügen.
2. Änderungen der Bezeichnung der Spitex-Institution, des Standortes, der gesamtverantwortlichen Leitung und der pflegeverantwortlichen Leitung sind als Änderung der vorliegenden Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgängig zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Institution trägt die Verantwortung für eine risikogerechte Versicherung.
4. Die Spitex-Statistik ist gemäss den Vorgaben der Gesundheitsdirektion termingerecht und korrekt einzureichen.



- III. Der Gesundheitsdirektion und dem Bezirksrat ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren und die gewünschte Auskunft zu erteilen.
 - IV. Die Trägerschaft trägt zusammen mit der Gesamtleitung sowie mit der Leitung des Pflegebereichs die Verantwortung für die fachgerechte Pflege und Behandlung der Patientinnen und Patienten und sorgt für die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung sowie der gesetzlichen Bestimmungen.
 - V. Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Bei Trägerschaftswechsel (einschliesslich der Rechtsform) ist ein neues Gesuch einzureichen.
 - VI. Die Bewilligung ist **befristet bis 31. Mai 2026**. Sie wird auf entsprechendes Gesuch hin erneuert, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen fortbestehen. Das Gesuch ist rechtzeitig vor dem Bewilligungsablauf zu stellen.
 - VII. Die Erteilung dieser gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligung verschafft keinen Anspruch auf Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der obligatorischen Grundversicherung sowie auf Gemeindebeiträge.
 - VIII. Für diese Bewilligung wird der Puls24Personal GmbH, Feldstrasse 27, 8904 Aesch ZH eine Gebühr von Fr. 1'000 auferlegt. Der Betrag wird separat in Rechnung gestellt.
 - IX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gesundheitsdirektion, Abteilung Rechtsmittel, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
 - X. Mitteilung an
 - Puls24Personal GmbH, Feldstrasse 27, 8904 Aesch ZH (in dreifacher Ausführung für die Trägerschaft der Institution, die gesamtverantwortliche Leitung und die verantwortliche Leitung des Pflegebereiches)
 - Bezirksrat des Bezirks Zürich
 - SASIS AG, Ressort ZSR, Morgartenstrasse 17, Postfach 3841, 6002 Luzern
 - Geschäftsfeld Gesundheitsversorgung der Gesundheitsdirektion (in zweifacher Ausführung)
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
- Rechnungssekretariat der Gesundheitsdirektion

Kantonsärztlicher Dienst:

Dr. med. Peter Wyss
Kantonsarzt